



Sammlbd - 00

Gr. Form.

D. g. 65

Geogr. & Geogr. f.
2. 9. 167. X

Di. Mat. 4 v. 5
Sam. 1.
5 5.

Friderich Wilhelm Böttcher

Designatio Materialiarum.

Fränſiſche Proſierung Geſiſſe	1.
nebst Einſchreibung der Illuminationen und franz. Markts, auf Bessers-Neukirchs Kupfer und andern mehr. pp	
Von Johann Wolf Brandes verfaßte Geſamte Kaisergang über die Proſierung.	2.
Nach dem H. J. Jablonskij Entwürfen verfaßt Abscondita Numeri et Temporis Pronostica ad novum Solium. pp	3.
Neukirchs Kupfer über D. Lönigk. Magl. von einer Kriegerung.	4.
J. Francii Amstelae Musa	5.
Münchener Berlin Engl. von Engländer. von Frau Frantz.	6.
Einſchreibung des verbrüderelten franz. Markts. Münchener Charlottenburg Engl. von Frau Frantz. Engländer.	7.
	8.

X
 1744
 55.

Extract des ^{en} un ^{er} b ^{er} g ^{er} des ^{en} Fron ^{en} Pr ⁱⁿ zen ^{en} Engl ^{an} des die ^{en} d ^{er} en ^{en} N ^{er} st ^{en} N ^{er} st ^{en} g ^{er} sch ^{en} sol. Neukirchs ^{en} K ^{er} che ^{en} b ^{er} g ^{er} des ^{en} G ^{er} icht ^{er} des ^{en} Pr ⁱⁿ zen ^{en} von Oranien	9. 10.
Un ^{er} b ^{er} g ^{er} des ^{en} Meijers ^{en} Fasans ^{en} v ^{er} u ^{er} f ^{er} Olvens. E ⁱⁿ sch ^{re} ib ^{un} g ^{en} des ^{en} Engl ^{an} des ^{en} , des ^{en} sol ^{en} Pr ⁱⁿ zen ^{en} von H ^{er} z ^{og} en ^{en} Cassel ^{en} mit ^{en} des ^{en} s ^{on} Pr ⁱⁿ zen ^{en}	11.
U ^{er} sch ^{re} ib ^{un} g ^{en} von ^{en} D ^{er} L ^{and} gr ^{af} Mag ^{ist} er ^{en} v ^{er} on ^{en} f ^{ur} z ^{en} f ^{ur} z ^{en} des ^{en} G ^{ra} ff ^{en} sch ^{af} t ^{en} Hohenstein	12.
Informatio Juris et Facti in ^{en} D ^{er} sch ^{en} Mag ^{ist} er ^{en} Anbury ^{en} cont: Mans ^{en} feldt	13.
U ^{er} sch ^{re} ib ^{un} g ^{en} D ^{er} L ^{and} gr ^{af} D ^{er} sch ^{en} ad Imperatorem, v ^{er} in ^{en} die ^{en} Ab ^{is} sin ^{en} zu ^{en} Quedlinburg	14.
Information sommaire touchant le Droit de Sa Maj: le Roy de Prusse a la Succession de son grand Pere, le Prince Henri, fonde' sur son Testament dans la Maison de Nassau Orange	15.
Disquisitio de Juribus Regiae Majestatis Borussiae in Comitatus Meursensem et Lingensem	16.



	Ulterius Mandatum de manutenendo in Possessio-	
9.	ne Comitatus Moersensis legitime Apprehensa	
	sine Clausula. In Dussau sub Zouignol von	
10.	Präsidenten contra Nassau Präsidenten und Consistorium	17.
	Traite Sommaire du Droit de Sa Majeste le Roy de	
	Prusse a la Principaute de Neufchatel	18.
11.	Sentance d'Investiture de la Souverainete de	
	Neufchatel et de Valaquin	19.
12.	Memoire abrege des Droits du feu Roy Guil "	
	homme de la grand Bretagne sur la comté de	
13.	Neufchatel et ses Dependances	20.
	Instrument von Relution des Anst. Vogt "	
14.	und Schulzen zu Nordhausen	21.
	Quel Edict von 1688	22.
	Executions Ordnung von 1693	23.
	Enfines von den Appellationen und	
15.	Oben Appellationen Grünst zu fallen	24.
	Ordnung und Statuten des Oben Jurisdik	
16.	Quel	25.

Reglements wegen der General Chargen Casse von 1698 bis 1705.	26.27.
Neu-Märkische Commune Gerichts Ordnung von 1700.	28
Land- und Ritter Ordnung von 1700.	29.
Holl Edict von 1687.	30.
Exem. Literarum ad Regem Polonia a S. Ele, ctore Brandenburgico exaratarum, quibus ad injuriosas Exprobationes qua in Universali, bus continentur, respondetur.	31.
Capitulation von Rheinberg. St. Geldern.	32.33.
Alten Vorf und Ritter Ordnung.	34.
+ Nebst Professordium der zu ynförigern Farmen.	



Erneuerte

EXECUTIONS.

ORDINAMT

DE DATO Cölln an der Spree den
14 Januarii Anno 1693.

nd die
tnoch
t wer
ertret
efürst
r auch
der er
gefest
heilen
Bür
rglei
was
zum
burt
ders
ade/
bul
ver
de
esn
liche
fen/
llr
wel
re
mit
der
en.
er
so

n.





Nachdem **Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg / in Preussen zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern &c. Herzog &c.** Unser gnädigster Herr / mißfällig vernommen / was gestalt bey denen Executionen bißhero allerhand desordren / Excessen / Insolentien vorgegangen / als seynd Sie dahero veranlasset worden / über und neben demjenigen / was dieser wegen bereits in Dero Ordinanden und Edicten enthalten / diejenige Executions-Ordnung / welche unterm dato Colln an der Spree / den 11. Martii Anno 1678. deswegen heraus gegeben worden / jezo erneuren / und in Dero Landen publiciren zu lassen.

1. Anfänglich soll die Execution nicht höher als durch einen Unter-Officirer und zwey / drey / oder außs höchste vier Gemeine / es sey von Reutern / Dragounern / oder Fußvolcke / verrichtet werden.

2. Wann die Executores an den Orth / dahin Ihr Regiment oder Compagnie assigniret ist / kommen / welches aber nicht ehender / biß der in der Assignation gesetzte Tag verlossen ist / geschehen muß / so sollen Sie so wol auff dem Lande bey denen Commissarien und Ampts-Bedienten / als auch in denen Städten bey den Magistraten oder den verordneten Contributions-Directoren sich vorhero angeben / ihre Assignationes vorzeigen / und auff drey Tage vor der Execution warnen / indessen aber von ihrer Gage leben und zehren / und wann Sie ihr Geld alsdann empfangen / von dem assignirten Orthe nichts fordern:

3. Woferne aber in den dreyen Tagen von Zeit vorgezeigter Assignation keine Bezahlung von den Contribuenten erfolget / so soll denen Executores ihre Executions-Gebühr angehen / deßfals Sie dann das verhandene baare Geld und darzu die Restanten anzunehmen schuldig seyn / jedoch müssen dieselbe also beschaffen seyn / daß daraus Zahlung zu hoffen und zu erlangen:

4. So soll auch Viertens das vom Fußvolcke vor jedwede Meil präterendirende Lauff-Geld gänzlich abgeschaffet werden.

5. Wann ein Contribuent sein Contingent denen Executores zuschicket / ehe und bevor Sie zu Ihm kommen / sollen dieselbe schuldig seyn / solches ohne Executions-Gebühr anzunehmen / und die Quitung darüber zu extradiren.

6. An Executions-Gebühr / sollen täglich nicht mehr als sechs gute Groschen oder ein Reichsohrt entrichtet / auch das Essen und Trincken dabey gänzlich abgeschaffet werden: Daferne aber die Executores Essen und Trincken bey denen Restanten bekommen / cessiren hergegen ject besagte sechs Gute Groschen Im fall Sie auch in wehrender Execution bey einen oder dem andern restirenden Contribuenten etwas an Gelde empfangen / solches muß an der Ordinairen Execution-Gebühr / wie solche vorherin determiniret / decurtiret werden.

7. Ferner sollen die Executores gehalten seyn / die Executions-Gebühr nicht auf mehr Personen / als die jenigen / so würcklich vorhanden seyn / zu fordern.

8. Der

8. Der Unter-Officier ist schuldig / auff die Execution mit zugehen / und dahin zusehen / daß keine Excele dabey vorgehen / weilen Er das Executions-Gebühr mit genießet.

9. Reuter und Dragouner bekommen über die sechs Groschen oder ein Reichsohrt im Winter auff drey Pferde (worunter auch des Unter-Officirers Pferd ist) nach Anleitung der Ordinantz das benöthigte Rauchfutter / und darzu auff jedes Pferd Tag und Nacht ein halb viert Haber / weil Sie Ihr Ordinar-Futter im Quartir darzu bekommen / des Sommers aber genießen Sie Gräsung auff gemeiner Hütung / und muß der Officirer für allen Schaden / welcher in den Wiesen und im Korne geschiehet / stehen / gestalt dann aller Schade taxiret und an der Assignation abgezogen werden soll.

10. Über obiges nun soll von Niemanden / er sey wer er wolle / etwas gefordert / oder / wofern es geschiehet / dasselbe ihm abgezogen und der Officirer deßhalb zur Verantwortung gefordert werden:

11. Daferne auch ein oder das ander Regiment an einem Orthe / da dasselbe wirklich einquartiret ist / assigniret wird / so soll keine Executions-Gebühr von denjenigen / so etwas zu geben schuldig seyn / gefordert / sondern die Execution ohnentgeltlich / jedoch mit geziemender Maaß und Moderation , wie vorgedacht / verrichtet werden:

12. Ein jedes Regiment kan mehr nicht an einem Orth / dahin es assigniret ist / als einerley Executores schicken / ob schon die Assignationes unter verschiedene Compagnien vertheilet / oder auch einem Monath nach dem andern reiteriret werden / also daß bey solcher Bewandniß nicht eine jede Compagnie befugt ist / eigene Executores zu schicken / welches sonst auch nur zu größern Beschwer der Contribuenten gereichen würde: Solte dawieder gehandelt werden / wollen Seine Churfürstliche Durchl. ic. solches dem Regiment an der Assignation abziehen lassen:

13. Die Executions-Gebühr muß nicht aus der Contributions-Casse, noch von dem baar einkommenden Gelde genommen / viel weniger denen / so Ihr Contingent gegeben haben / mit aufgebürdet / sondern einzig und allein von denen Morosis und rückständigen Contribuenten / gefordert und eingetrieben werden:

14. Wann andere exigible - reste aus andern Monathen nachstehen / selbige müssen nichts desto weniger exequiret werden / damit der etwan vorhandene Abgang dadurch ersetzt werden könne:

15. Die Executores sollen alle drey nicht bey einander im Wirthshause oder Krüge liegen / sondern sich engel-weise verlegen und einquartiren lassen.

16. So müssen auch dieselbe bey Leib- und Lebens-Straffe / alles brennens / sauffens / schlagens und schießens / sonderlich bey Nachtzeiten sich enthalten / gestalt dann einem jedweden Orthe frey gegeben / auff den widrigen Fall Gewalt mit Gewalt zu steuren.

17. Ferner seynd die Executores nicht befugt / einige Abfuhr oder Wagen zu fordern: Wann aber die Assignationes an einem Orthe so hoch seyn / daß die drey Executores das Geld nicht füglich fortbringen können / so ist derselbe ganze Orth schuldig Anstalt darzu zu machen / die Executores aber seynd nicht befugt von den letzten Contribuenten alleine Abfuhr zu erzwingen / und muß ein jeder Executor zum wenigsten einhundert Rthlr. und also alle drey / dreyhundert Rthlr. fortbringen.

18. Weil

18. Weil auch vor dem schon verordnet / daß wann kein baar Geld vorhanden / oder zu erlangen ist / im mangel desselben allerhand Getreyde / Vieh / Pferde / Zinn / Kupffer und andere Mobilien nach Markt gängigem Preiß / wie es verkaufft werden / angenommen werden solle / als hat es auch dabey sein nochmahliges bewenden.

19. Wann der Magistrat und Collector die Restanten extradiren / so sollen dieselbe von denen Executoren nicht weiter beschweret werden : Insonderheit soll sich niemand gelüsten lassen / die Magistrate oder Collectores eigenmächtiger Weise / es sey auff dem Lande / oder in den Städten / mit der Execution zu belegen / gestalt dann selbige Ihrem Ampte ein Genügen thun / wann Sie zu gebührender Zeit und ohne Unterschleiff die Auftheilung machen und die Assignationes aufreichen.

20. Schließlich sollen die Executores schuldig seyn / dasjenige Geld / so Sie von den Restanten erzwingen können / nicht auff ihr Gebühr / sondern auff das Contingent der Assignationen zu nehmen / weil sonst viele Unordnungen vorgehen / wanu die Executores ihr Gebühr nehmen / damit abweichen / das Contingent aber stehen lassen / und hernach etliche mahl de novo wieder kommen / und von voran zu exequiren wieder anfangen / dadurch zwar der Contribuent ruiniret / dem publico aber / wie auch denen Assignatariis nichts geholffen wird.

Damit auch diese Verordnung zu männiglichem Wissensschafft gebracht werden möge / so soll solche öffentlich publiciret / und an Orth und Stelle / wo es nöthig / affigiret werden ; Allermassen dann jedermännlichen und insonderheit allen Hohen und Niedern Officirern zu Ross und Fuß nebst der gemeinen Soldatesque gnädigst anbefohlen wird / sich hiernach gehorsamt zu achten und bey Vermeidung ernstens einsehens dawieder nicht zu handeln :

Urkundlich unter Seiner Churfürstl. Durchl. Eigenhändiger Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel / So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den 14 Januarii Anno 1693.

Fridrich.



Eberhard v. Danckelmann.

AB 175530

Zuf

ULB Halle 3
003 062 570



Sl.

VD 17





Erneuerte
EXECUTIONS.

DSUMSD

Colln an der Spree den
Januarii Anno 1693.

